

Beteiligt: Ausschuss für Umwelt, Abfall und Ordnung

V o r l a g e
für den Kreistag

Bioabfallsammlung

I. Erläuterung

1. Sachlage

Bioabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück verwertet werden können, sind nach § 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz ab dem 1.1.2015 getrennt zu sammeln und zwar flächendeckend. Die Pflicht zur Abfallverwertung ist zu erfüllen, wenn diese technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Durch die Art der Verwertung muss unter anderem sichergestellt sein, dass keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt. Aus alledem ergibt sich quasi eine Pflicht zur Einführung einer Biotonne, zumal eine vom Gesetzgeber genannte Ausschlussmöglichkeit, nämlich die vollständige Verwertung von Bioabfällen auf dem eigenen Grundstück mittels Eigenkompostierung tatsächlich kaum zu erfüllen ist. Vom Gesetzgeber präferiert und insbesondere aus ökobilanziellen Gründen vorteilhaft wird eine sogenannte Kaskadennutzung der organischen Abfälle, nämlich eine Vergärung mit anschließender Nachrotte. Der Gesetzgeber hat sich vorbehalten, im Rahmen einer Verordnung insbesondere zu regeln, welche Anforderungen an eine getrennte Sammlung zu stellen und welche Behandlungsverfahren einzusetzen sind.

Der Kreistag hatte am 19.12.1994 die Einführung einer sogenannten „Grünen Tonne“ zum 1.1.1996 oder zeitversetzt beschlossen. Im Wesentlichen sollte damit den gesetzlichen Vorrang der Verwertung von Abfällen Rechnung getragen, ferner der über die Technische Anleitung Siedlungsabfall geforderten nachhaltigen organischen Entfrachtung von abzulagernden Abfällen Genüge getan werden; dieser Beschluss wurde am 11.11.1998 aufgehoben. Im Landkreis Osterode am Harz besteht im Wesentlichen aufgrund der bergbaulichen Tätigkeiten eine harztypische Belastung der Böden mit Schwermetallen, dies in regional unterschiedlicher Ausprägung. Voruntersuchungen von Grünabfällen, Eigenkomposten und Inhalten von „Versuchsbiotonnen“ hatten ergeben, dass aus den erfassten Materialien mittels Kompostierung zum Teil kein bzw. ein nur eingeschränkt vermarktungsfähiges Produkt hergestellt werden konnte. Aufgrund dessen hatte die damalige Bezirksregierung schließlich von der verpflichtenden Einführung der Biotonne abgesehen und die deutliche Erweiterung der Grünabfallsammlung

mit differenzierter Logistik unter Beachtung der Schwermetallbelastung, zur Erfüllung der vorstehenden Pflichten als zufriedenstellend erachtet.

Vor der geänderten, verschärften Gesetzeslage ist die Sachlage in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht neu zu bewerten.

2. Prüfung von Eckdaten

Es ist weiterhin festzuhalten, dass Bioabfälle differenziert zu betrachten sind. Neben den holzigen, strukturreichen Abfällen wie Baum- und Strauchschnitt, strukturarmen Gartenabfällen wie Stauden, Rasenschnitt, Laub, Obst-, Gemüse- und Blumenabfällen (Grünabfälle) stehen die in der Küche anfallenden Bioabfälle wie z.B. Abfälle aus der Zubereitung von Mahlzeiten, Blumensträuße, Obst- und Gemüseabfälle, Eierschalen, Kaffeefilter (Küchenabfälle).

Eine Analyse aus 2013 hat ergeben, dass allein aufgrund des hohen Potentials an Bioabfällen im Restabfall eine deutliche Entfrachtung über eine Biotonne möglich wäre. So sind bei der im Rahmen der Analyse tatsächlich erfassten Restabfallmenge von rd. 155 kg/Einwohner und Jahr (kg/E/a) immerhin rd. 25 kg/E/a Grünabfälle sowie rd. 62 kg/E/a Küchenabfälle enthalten, also ein Verwertungspotential von mehr als 50 %; dieses Potential wird jetzt nicht ausgeschöpft. Separat erfasst werden allein rd. 68 kg/E/a Grünabfälle über die entsprechende Sammlung. Eine im Sommer dieses Jahres durchgeführte flächendeckende Untersuchungsreihe aller Grünabfallstandplätze konnte das bislang gewonnene Bild zunächst dahingehend abrunden, dass die Belastung von Grünabfällen mit Schwermetallen im Ergebnis einer hochwertigen Verwertung grundsätzlich nicht entgegensteht. Eine noch laufende gutachterliche Bewertung der wirtschaftlichen Eckdaten lässt bereits erkennen, dass wohl hinsichtlich der wirtschaftlichen Zumutbarkeit kein Befreiungstatbestand zu generieren ist. Auf der Ebene des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen werden ferner Gespräche geführt, um auszuloten, inwieweit mittelfristig eine Zusammenarbeit auf Verbandsebene bezüglich der Verwertung von Bioabfällen unter Einbindung regionaler Ressourcen möglich und sinnvoll sein könnte.

Schließlich laufen die Verträge der sogenannten Kreismüllabfuhr zunächst bis 31.12.2017. Insoweit ist hier Raum, mit einer EU-weiten Ausschreibung zum 1.1.2018 eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechend ausgefeilte Umstrukturierung und Neujustierung der Sammel-, Transport- und Verwertungsleistungen unter Einbindung einer Bioabfallsammlung- und -verwertung zu etablieren und gleichzeitig ein wirtschaftliches Optimum für den Gebührenzahler am Markt abzufragen.

II. Beschlussvorschlag

Der Kreistag beauftragt den Landrat, die notwendigen Vorbereitungen für die Einführung einer flächendeckenden Erfassung und Verwertung von Bioabfällen mit dem Ziel 2018 zu treffen. Die Festlegung von Eckdaten bleibt einer weiteren Beschlussvorlage vorbehalten.

In Vertretung



Gero Geißreiter